

Steuerabsetzbeträge für Kinder

1. Kinderabsetzbetrag gem § 33 Abs 3 EStG

Jedem **Familienbeihilfenbezieher** steht ein Kinderabsetzbetrag in Höhe von **monatlich € 58,40** zu, der gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt wird. Im Gegensatz zur Familienbeihilfe, die 13 mal zur Auszahlung gelangt, wird der Kinderabsetzbetrag nur 12 mal ausbezahlt.

2. Unterhaltsabsetzbetrag gem § 33 Abs 4 Z 3 EStG

Alimentezahler steht für nicht haushaltszugehörige Kinder, für die weder ihm noch seinem mit ihm im selben Haushalt lebenden (Ehe)Partner Familienbeihilfe gewährt wird, folgender Unterhaltsabsetzbetrag zu:

Anzahl der Kinder	Höhe des Unterhaltsabsetzbetrages
Für das erste Kind	monatlich € 29,20
Für das 2. Kind	monatlich € 43,80
Für das 3. Kind	monatlich € 58,40

3. Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag und Kinderzuschlag gem § 33 Abs 4 Z 1 und 2 EStG

Alleinverdienern und Alleinerhalter steht ein jährlicher Absetzbetrag von € 364,-- sowie ein Kinderzuschlag je nach Anzahl der Kinder zu.

Anzahl der Kinder	Höhe des Kinderzuschlages
Alleinverdiener-/ Alleinerhalterabsetzbetrag	jährlich € 364,--
Für das erste Kind	jährlich € 130,--
Für das 2. Kind	jährlich € 175,--
Für das 3. Kind	jährlich € 220,--
Für jedes weitere Kind	jährlich € 220,--

4. Kinderfreibetrag gem § 106a EStG

Seit 2009 gibt es zur Familienentlastung einen Kinderfreibetrag, der im Rahmen der Einkommensteuererklärung bzw. der Arbeitnehmerveranlagung mit der SV-Nr. des Kindes beantragt werden kann.

Der Kinderfreibetrag beträgt bei Geltendmachung durch eine Person **€ 220,-- pro Jahr**, und bei Geltendmachung durch zwei Personen je **€ 132,-- pro Jahr**.

Hinweis: Wir haben die vorliegende Information mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, ersuchen aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalte übernehmen können.